

10. März 2003

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Marktverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 04.11.1992
- die Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV) vom 24.01.2007
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

diese Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Geltungsbereich ¹ Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle ordentlichen und auch auf die ausserordentlichen Märkte oder marktähnlichen Veranstaltungen auf dem Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen.
- ² Dieser Verordnung unterstehen die für den Markt zuständigen Organe der Gemeinde und alle Markthändlerinnen und -händler, die auf einem oder auf mehreren Meiringer Märkten Tiere, Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf anbieten oder Verkaufswerbung für Tiere, Waren oder Dienstleistungen machen wollen.
- Art. 2**
- Ordentliche Märkte ¹ In der Marktgemeinde Meiringen werden folgende ordentliche Warenmärkte abgehalten:
1. Markt: Am zweiten Dienstag im April
 2. Markt: Am dritten Mittwoch im Mai
 3. Markt: Am ersten Donnerstag im Juni
 4. Markt: Am ersten Mittwoch nach dem 20. September
 5. Markt: Am letzten Mittwoch im Oktober
 6. Markt: Am letzten Mittwoch im November
- a. o. Märkte ² Die Sicherheitskommission kann ausserordentliche Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen bewilligen.
- Art. 3**
- Marktorgane und Zuständigkeiten ¹ Die Vorbereitung und Überwachung der Marktveranstaltungen liegt in der Verantwortung der Marktpolizei. Der Ausschuss Marktpolizei wird vom SiKo Mitglied mit der Verantwortung für das Ressort Sicherheit präsiert. Von Amtes wegen gehören dem Ausschuss Marktpolizei ferner die Leiterin oder der Leiter Bereich Sicherheit (Marktchefin/Marktchef) und die Inhaberin oder der Inhaber der 2. Stelle beim Bereich Sicherheit als Stellvertretung an.
- ² Die Marktpolizei kann direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner, einheimische Gewerbetreibende oder Funktionärinnen und Funktionäre des Schweizerischen Marktverbandes (SMV) zur Mitarbeit einladen.
- ³ Die praktische Organisation und die Durchführung der Marktveranstaltungen obliegen der Marktchefin bzw. dem Marktchef.
- Art. 4**
- Publikation Die Marktpolizei publiziert frühzeitig in den geeigneten Medien (Gemeindeaushang, Marktkalender, Marktzeitung, Amtsanzeiger usw.) die Markttage sowie die Art und die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Marktes.

Marktgebiet und räumliche Anordnung der Marktstände	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission legt auf Antrag der Marktpolizei den Perimeter des Marktes fest und beschliesst die entsprechenden Pläne.</p> <p>² Markt- und Verkaufsstände dürfen nur an den bewilligten Standorten und mit den bewilligten Ausmassen errichtet und betrieben werden.</p> <p>³ Die Marktchefin bzw. der Marktchef legt die räumliche Anordnung und die Ausrichtung (Verkaufsfront) der Markt- und Verkaufsstände fest.</p>
Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission setzt die Gebühren für die ordentlichen Meiringer Märkte auf Antrag der Marktpolizei wie folgt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- Miete Standplatz: CHF 6.00 pro Laufmeter Verkaufsfront- Stromanschluss 220 Volt: CHF 10.00 pro Tag und Stand- Stromanschluss 380 Volt: effektive Kosten für Installation und Betrieb (nur auf Vorausbestellung)- Publikationsbeitrag an die Gemeinde: CHF 2.00 pro Stand- Werbebeitrag für Werbekonzept SMV: CHF 3.00 pro Stand (wird an den SMV halbjährlich überwiesen) <p>² Ortsansässige Personen, Vereine und Institutionen haben für einen Standplatz lediglich die Werbekosten von CHF 5.00 zu entrichten.</p> <p>³ Der Casinoplatz wird den Organisatoren des Samstagmarktes kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>⁴ Diese Gebührenansätze berücksichtigen die wichtige soziale Funktion des Marktes als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung für Meiringen.</p> <p>⁵ Die Gebühren orientieren sich primär am kommunalen Interesse an einem lebendigen Markt bzw. an der Tragbarkeit für die Markthändlerinnen und -händler. Für die Gemeinde müssen sie nicht zwingend kostendeckend sein.</p>
Zulassung, Verfahren und Ablehnungsgründe	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Markt steht grundsätzlich jedermann zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) besitzen.</p> <p>² Ausländische Staatsangehörige mit Staatsbürgerschaft und Wohnsitz innerhalb der EU sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Meldebestätigung der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörde über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit vorlegen können.</p> <p>³ Die Marktverantwortlichen sind berechtigt, sich von Marktteilnehmern mit Wohnsitz im Ausland, Wareneinfuhrpapiere und bei Ausländern generell persönliche Ausweispapiere und Arbeitsbewilligungen vorlegen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Marktauftritt erfordert eine Bewilligung. Diese wird von der Marktchefin bzw. dem Marktchef schriftlich erteilt oder verweigert. In der Bewilligung selber oder im beiliegenden Gesuch sind die Art des Warensortiments und die Masse der Auslage zu beschreiben.</p>

⁵ Neben Einzelbewilligungen sind für wohl bekannte Gesuchstellende auch Jahresbewilligungen erhältlich, sofern sie in den letzten zwei Jahren regelmässig ihre Waren oder Dienstleistungen auf dem Meiringer Markt angeboten und dabei zu keinen Klagen oder Beanstandungen Anlass gegeben haben.

⁶ Bei der Erteilung von Bewilligungen achtet die Marktchefin bzw. der Marktchef auf ein attraktives, ausgewogenes und marktgerechtes Angebot. Eine Bewilligung kann einer einzelnen Gesuchstellerin und oder einem Gesuchsteller insbesondere verweigert werden:

- Wegen zu grosser Nachfrage nach Standplätzen. (Keine Überbelegung).
- Wenn das betreffende Marktangebot schon sehr stark vertreten ist.
- Wenn das Angebot nach Art. 11 oder von Gesetzes wegen verboten ist.
- Wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller übel beleumundet ist, der Gemeinde Marktgebühren oder Bussgelder aus früheren Märkten schuldet oder wiederholt verwarnt werden musste.

Art. 8

Einheimische /
Vereine /
Institutionen

¹ Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Am Markttag muss es Marktstände vor dem eigenen Geschäft dulden. Ein Standplatz vor dem eigenen Geschäft kann den einheimischen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern nicht garantiert werden.

² Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes sollen „klassische“ Marktfahrende (Haupterwerb) gegenüber Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen den Vorzug erhalten.

Art. 9

Verwarnung /
Ausschluss vom
Markt

¹ Die Marktchefin bzw. der Marktchef kann einzelne Personen mündlich oder schriftlich verwarnen oder vom Platz weisen und ihnen den Warenverkauf verbieten, wenn sie sich den Marktvorschriften oder Weisungen der Marktverantwortlichen widersetzen, gegen diese Marktverordnung oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen, oder wenn sie öffentliches Ärgernis erregen.

² Die zu ergreifende Massnahme muss verhältnismässig und geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

Art. 10

Marktdauer /
Verkaufszeiten

¹ Der ordentliche Warenmarkt dauert von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

² Wenn bei schönem Wetter der Markt noch am Spätnachmittag stark belebt ist und ein offensichtliches Publikumsinteresse besteht, kann die Marktchefin bzw. der Marktchef die Verkaufszeit bis maximal 19.00 Uhr verlängern.

³ Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr mit Fahrzeugen in die Marktstrassen ein- oder aus diesen auszufahren.

⁴ Die Marktchefin bzw. der Marktchef kann in Ausnahmefällen witterungsbedingt oder aus Sicherheitsgründen von diesen Zeiten abweichen.

- Art. 11**
- Verbotene Waren und Dienstleistungen ¹ Grundsatz: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.
- ² Folgende Waren dürfen auf dem Meiringer Markt nicht angeboten werden:
- a Bewilligungspflichtige Heilmittel
 - b Explosions- und feuergefährliche Artikel
 - c Schriften, Waren oder Dienstleistungen, die nach den üblichen gesellschaftlichen Massstäben das sittliche Empfinden verletzen könnten.
 - d Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.
- Art. 12**
- Abfallentsorgung Alle Markthändlerinnen und -händler sind verpflichtet, ihren Abfall selber ordnungsgemäss zu entsorgen oder nach Hause mitzunehmen.
- Art. 13**
- Fahrzeugparks / Materialdepots Das Abstellen von Fahrzeugen, Transportbehältnissen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Markt- und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

II. Besondere Bestimmungen

- Art. 14**
- Pflichtenheft der Marktchefin bzw. des Marktchefs Die Marktchefin bzw. der Marktchef der Einwohnergemeinde Meiringen erhält die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Vorbereitung und Organisation der Märkte
 - Ausschreibung und Werbung (Banden, Plakate, Radio, Zeitung usw.)
 - Entscheid über Gesuche und Schriftverkehr zu Bewilligungen und Nichtbewilligungen
 - Nummerierung und Zuteilung der Standplätze auf dem Marktgebiet
 - Vorbereitung des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht, usw.)
 - Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung bewahren
 - Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
 - Inkasso aller Gebühren nach Art. 6 und Überweisung des Anteils SMV
 - Überprüfung, ob die aufgebauten Verkaufsstände und angebotenen Warensortimente gesetzeskonform sind und den in der Anmeldung deklarierten Massen und Waren entsprechen.
 - Lebensmittelkontrolle (vgl. Art. 19)
 - Kontrolle der Preisanschreibepflicht (vgl. Art. 22)
 - Kontrolle des Alkoholausschanks
 - Kontrolle der Niederlassungs- bzw. Arbeitsbewilligungen ausländischer Markthändlerinnen und -Händler
 - Organisation der Reinigung des Marktgebietes

Gesuche / Reservation / Verfall	<p>Art. 15</p> <p>¹ Gesuche für eine Bewilligung für einen oder mehrere Märkte in Meiringen sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Markt schriftlich an die Marktpolizei Meiringen zu richten.</p> <p>² Gesuche werden vorbehältlich Art. 7 in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und bewilligt.</p> <p>³ Gesuchstellende haben sich über ihre Identität auszuweisen und allfällige fremdenpolizeiliche Bewilligungen als Fotokopie beizulegen.</p> <p>⁴ Im Gesuch sind die anzubietenden Verkaufsartikel und der Platzbedarf genau zu deklarieren.</p> <p>⁵ Bewilligungen oder Absagen werden bis spätestens 15 Tage vor Marktbeginn von der Marktchefin bzw. vom Marktchef schriftlich eröffnet.</p> <p>⁶ Diese Bewilligung gilt als Reservationsbestätigung für den zugewiesenen Standplatz. Sie verfällt am Markttag um 08.00 Uhr ohne Anspruch auf Entschädigung, falls die Inhaberin oder der Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt den zugewiesenen Standplatz nicht eingenommen hat.</p> <p>⁷ Über verfallene Reservationsbestätigungen kann die Marktchefin bzw. der Marktchef frei verfügen. Sie bzw. er kann am Markttag ab 08.00 Uhr leer gebliebene Standplätze zu den gleichen Bedingungen wie für angemeldete Markthändlerinnen und -händler an spontan Angereiste vergeben.</p>
Abmeldung / Nichterscheinen	<p>Art. 16</p> <p>Im Verhinderungsfalle können sich Inhaberinnen und Inhaber von Marktbevolligungen bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktchefin bzw. der Marktchef vom Inkasso absehen.</p>
Keine Abtretung an Dritte	<p>Art. 17</p> <p>Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktchefin bzw. des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Schaustellungen/ Vergnügungs- betriebe	<p>Art. 18</p> <p>Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen (vgl. Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 04.09.2002).</p>
Lebensmittel	<p>Art. 19</p> <p>Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.</p>

Lautsprecher	<p>Art. 20</p> <p>¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktchefin bzw. des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.</p> <p>² Bei einem bewilligten Einsatz ist auf die Nachbarstände und die Anwohnerinnen und Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass andere Personen nicht belästigt werden.</p>
Obligatorische Beschriftung	<p>Art. 21</p> <p>Jeder Verkaufsstand ist an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Name und Adresse der verantwortlichen Person zu beschriften. Dies gilt auch für Vereine, karitative Institutionen usw.</p>
Obligatorische Preisanschrift	<p>Art. 22</p> <p>Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.</p>
Masse und Gewichte	<p>Art. 23</p> <p>Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte.</p>
Tierschutz / Tierseuchen	<p>Art. 24</p> <p>Das übergeordnete Recht in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.</p>

III. Schlussbestimmungen

Fachlicher Support	<p>Art. 25</p> <p>Bei Rechtsunsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten kann die Marktpolizei die Meinung des Schweizerischen Marktverbandes (SMV) oder des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) einholen.</p>
Rechtsetzung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Marktpolizei kann zusätzliche Weisungen zur Organisation und Durchführung der Märkte erteilen sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden dürfen.</p> <p>² Zu Revisionen dieser Verordnung hat die Marktpolizei Antragsrecht.</p> <p>³ Der Schweizerische Marktverband (SMV) ist im Rechtsetzungsverfahren zu den ihn interessierenden Fragen anzuhören.</p>

- Art. 27**
Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Marktpolizei oder Anordnungen der Marktchefin bzw. des Marktchefs kann innert 30 Tagen bei der Sicherheitskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- Art. 28**
Sanktionen ¹ Wer die Bestimmungen dieser Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Märkte und über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Organe auf Platz missachtet, wird von der Marktchefin bzw. vom Marktchef
- a in leichten Fällen verwarnt
 - b in schweren Fällen vom Markt gewiesen.
- ² Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen können Marktteilnehmerinnen oder -teilnehmer von der Marktpolizei für weitere Marktbesuche gesperrt oder vom Gemeinderat auf Antrag der Marktpolizei mit bis zu Fr. 2'000.– gebüsst werden.
- ³ Strafanzeigen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Art. 29**
Haftungsausschluss ¹ Die Markthändlerinnen und -händler wie die Kundinnen und Kunden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- ² Die Marktgemeinde haftet ausdrücklich nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsgründe.
- ³ Ausgeschlossen von der Haftung sind insbesondere jegliche Ansprüche für Ertragsausfälle, die durch begründete, auch kurzfristig verfügte Absage des Marktes oder durch aus Sicherheitsgründen angeordnete Massnahmen der Marktpolizei oder anderer hoheitlicher Organe entstehen könnten.
- Art. 30**
Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 14. April 2003 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über den Marktverkehr und Warenhandel der Einwohnergemeinde Meiringen vom 9. Juli 1935 aufgehoben.
-

3860 Meiringen, 14. April 2003

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Ch. Ammann

sig. St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Verordnung vom 14. März 2003 bis und mit dem 13. April 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 11 vom Freitag, 14. März 2003 publiziert und auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 14. April 2003 wurde ebenfalls im Amtsanzeiger Nr. 11 vom Freitag, 14. März 2003 ordnungsgemäss publiziert.

3860 Meiringen, den 14. April 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. St. A. Tschümperlin

Anpassung der Marktverordnung per 01.02.2015

- Anpassung der Artikel 6, 7 und 15
- Generelle Anpassungen der Zuständigkeiten von Gemeinderat zu Sicherheitskommission

Beschlossen am 15.12.2014 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 15.12.2014

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Verordnung per 01.02.2015 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 52 vom 26.12.2014 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.02.2015



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter